



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
öffentlichen Schulen und
Ersatzschulen in Hessen

Nachrichtlich:
Staatliche Schulämter
Hessische Lehrkräfteakademie
kommunale Schulträger
und Träger der Ersatzschulen in Hessen

Wiesbaden, 13. Februar 2023

Information zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrkräfte,
sehr geehrte sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

am 7. Dezember 2022 beschloss der Hessische Landtag das „Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, welches nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt inzwischen in Kraft getreten ist.

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die wesentlichen Neuerungen informieren, die sich aus der Gesetzesänderung ergeben und die für Ihre Arbeit in den Schulen von besonderem Interesse sind. Um die nachfolgend genannten Regelungen im Einzelnen und das Gesetz im Ganzen näher zu betrachten, haben wir zudem auf unserer Internetseite eine nichtamtliche Lesefassung des Hessischen Schulgesetzes für Sie bereitgestellt, die alle Änderungen berücksichtigt und damit auf dem aktuellen Stand ist: <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht>.

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Durch eine Ergänzung des § 3 Abs. 9 HSchG ist es nun Aufgabe der Schulen, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen. Nähere Informationen zu den Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Entwicklung dieses Schutzkonzepts erhalten die Schulleitungen zeitnah im Nachgang zu diesem Schreiben.

Stärkung des Ganztagsangebots

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung der Kinder im Grundschulalter gilt aufgrund der entsprechenden bundesrechtlichen Vorgabe aufwachsend ab dem Schuljahr 2026/2027. Schulen mit Ganztagsangeboten sowie Ganztagschulen wird daher gemäß § 15 Abs. 3 HSchG ermöglicht, die Umsetzung des Rechtsanspruchs im Rahmen ihrer eigenen Schulentwicklung und ihrer pädagogischen Arbeit zu gestalten, um den Unterricht sowie die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote stärker miteinander zu verzahnen.

Zur Möglichkeit einer Schule, sich über einen Antrag der Schulkonferenz für eine ganztägige Ausrichtung zu entscheiden, tritt als ergänzende Option neu hinzu, dass Schulträger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung Schulen auch ohne einen Antrag der Schulkonferenz zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln können. In diesem Fall muss jedoch die Schulkonferenz angehört werden (§ 15 Abs. 6 HSchG).

Umbenennung des Fachs Erdkunde in Geographie

Für alle Klassenstufen und Schulformen wird die Bezeichnung des Fachs Erdkunde durch den Begriff Geographie ersetzt (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1 HSchG).

Stärkung des Fachs Politik und Wirtschaft

Zu Veränderungen in der Belegverpflichtung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe führt die Ergänzung in § 34 Abs. 1 HSchG. Künftig besteht für die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, während der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Politik und Wirtschaft zu belegen. Dabei ist zu beachten, dass die Belegverpflichtung im Fach Politik und Wirtschaft auch durch das Fach Wirtschaftswissenschaften oder – im zweiten Jahr der Qualifikationsphase – durch das Fach Geographie erfüllt werden kann, wenn das Fach Geographie seit dem ersten Halbjahr der Einführungsphase belegt wurde. Die Verpflichtung gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2023/2024 in die Einführungsphase eintreten. Die entsprechende Übergangsvorschrift finden Sie in § 187 Abs. 6 HSchG.

Stärkung der Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen

Änderungen in § 16 Abs. 2 HSchG wollen die Schulen darin bestärken, sich ihrem außerschulischen Umfeld gegenüber noch weiter zu öffnen. Als wichtige Einrichtungen, bei denen eine Zusammenarbeit besonders wünschenswert ist, werden nun auch die Feuer-

wehren und andere Hilfsorganisationen genannt. Auch Einrichtungen der beruflichen Orientierung und der Aus- und Weiterbildung in der Region bieten sich für eine Zusammenarbeit besonders an.

Inklusive Beschulung

Der Verfahrensvereinfachung bei der inklusiven Beschulung dient eine Änderung in § 54 Abs. 3 HSchG. Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann nunmehr dann auf eine Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen zwischen allen Beteiligten über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht.

Digitalisierung

Die Änderungen des Hessischen Schulgesetzes berücksichtigen auch den digitalen Fortschritt. So wird die bereits bestehende Gleichstellung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken auf digitale Lehr- und Lernprogramme ausgedehnt. Die Regelungen betreffen sowohl die Zulassung der Programme als auch die Installation von digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen auf Geräten des Schulträgers. Entsprechende Änderungen finden Sie in den folgenden Vorschriften:

- § 10 HSchG zur Zulassung der Werke und Programme sowie deren Installation auf Geräten,
- § 137 HSchG zum Zusammenwirken von Land und Schulträgern bei der Digitalisierung,
- § 153 HSchG zur Lernmittelfreiheit digitaler Lehr- und Lernprogrammen sowie
- § 162 HSchG zur Aufgabenstellung der Medienzentren im Kontext der Digitalisierung.

Die Änderungen werden im Einzelnen in der Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit und der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken ausgestaltet werden. Deren Anpassung wird derzeit vorbereitet.

Zudem wird die elektronische Form von Sitzungen als optionale Regelform für eine Reihe von Gremien grundsätzlich weiterhin (auch unabhängig von pandemiebedingten Besonderheiten) ermöglicht. Dies betrifft die Sitzungen der Prüfungsausschüsse nach § 79 Abs. 2 Satz 3 HSchG, der Elternbeiräte nach § 102 Abs. 2 HSchG und der Schulkonferenz nach § 131 Abs. 5 HSchG. Für die Sitzungen der Konferenzen des pädagogischen Personals werden vergleichbare Regelungen in die Konferenzordnung eingefügt werden.

Partizipation in der Schule

Die Schulkonferenz hat neu die Möglichkeit, die Durchführung einer externen Evaluation ihrer Schule nach § 129 Nr. 13 HSchG zu beantragen. Über deren Durchführung entscheidet dann das zuständige Staatliche Schulamt gemäß § 98 Abs. 6 HSchG, wobei die Schulkonferenz bei einer beabsichtigten Ablehnung anzuhören ist.

Zur Schulkonferenz an beruflichen Schulen war bislang in § 131 Abs. 9 HSchG geregelt, dass die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz wahrgenommen werden, wenn entweder Vertreterinnen und Vertreter der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler nicht gewählt werden konnten. Künftig nehmen dann die Vertreterinnen und Vertreter der gewählten Gruppe bei einer entsprechenden Erhöhung ihrer Vertreterzahl die Mitwirkungsrechte der nicht gewählten Gruppe mit wahr. Nur für den Fall, dass beide Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter wählen können, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Neu ist eine Regelung zur Abwahl von Elternbeiräten in § 102 Abs. 3 HSchG. Danach endet – nach dem Vorbild des konstruktiven Misstrauensvotums gegen die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler nach Art. 67 des Grundgesetzes – die Amtszeit eines Klassenelternbeirats, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahlberechtigten Personen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode wählt. Dies gilt entsprechend für den Vorsitz eines Schulelternbeirats, hier jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Wahl mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Personen anwesend sein muss.

Gesundheitsschutz

Durch eine Ergänzung in § 3 Abs. 9 HSchG wird klargestellt, dass unter das gesetzliche Rauchverbot in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände auch die Nutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern fällt.

Datenschutz

Die zentrale Vorschrift zum Datenschutz (§ 83 HSchG) ist neu gefasst worden. Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten finden sich auch ergänzende Regelungen zur Datenverarbeitung in Abs. 3 (Medienzentren), Abs. 5 (Datenverarbeitung im Rahmen von Schulleistungsstudien), Abs. 9 (Schulen für Erwachsene) und Abs. 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Externenprüfungen). Diese Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass die Medienzentren und Schulen personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die

gleiche Klarstellung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Schulleistungsstudien und Externenprüfungen.

Als Ergänzung zur bundesrechtlichen Regelung in § 31a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) enthält § 83 Abs. 8 HSchG darüber hinaus eine neue Regelung, die es den Schulen erlaubt, die aufgeführten Daten von Schülerinnen und Schülern in den dort benannten Fällen an die Agentur für Arbeit zu übermitteln. Die Datenübermittlung dient dem Zweck der Information über Angebote der Berufsberatung und Berufsorientierung. Sie muss unterbleiben, wenn die Schülerin oder der Schüler der Datenverarbeitung widersprochen hat. Neu gefasst wurde zudem § 83a HSchG (Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen). Nunmehr können auch Schulen selbstständig digitale Anwendungen einführen, wenn sie die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Rahmenbedingungen einhalten.

Schulen in freier Trägerschaft

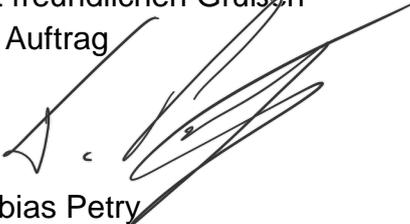
Hinsichtlich der Schulen in freier Trägerschaft gibt es ebenfalls Änderungen und Ergänzungen.

In Fällen, in denen der Betrieb einer Ersatzschule, eines Bildungsgangs, einer Schulform oder Schulstufe eingestellt wird, ist dies künftig durch den Schulträger frühzeitig, mindestens jedoch vier Monate vorher, dem zuständigen Staatlichen Schulamt anzuzeigen. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler ist der Zeitpunkt so festzulegen, dass der Übergang in eine andere Schule nicht unnötig erschwert wird.

Neu gefasst wurden auch die Regelungen zu den Anforderungen an die Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 174 Abs. 1 HSchG). Durch den neu eingefügten § 174 Abs. 2 HSchG werden zudem die Aufgaben der Staatlichen Schulämter bei der Dienstaufnahme der Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder konkretisiert. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Lehrkräfte zum Zeitpunkt der Dienstaufnahme noch keine ausreichenden Qualifikationsnachweise vorlegen können.

Sollten Sie Rückfragen zu den Änderungen haben, wenden Sie sich gerne an das für Sie zuständige Staatliche Schulamt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Tobias Petry
Leiter Zentralabteilung